

Ausfüllhinweise zur Online-Dienstleistung für die Steuerentlastung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft

Rechtsgrundlagen

§ 57 Energiesteuergesetz i.V.m. § 103 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Allgemeines

Aus Vereinfachungsgründen wird bei Personenbezeichnungen die maskuline Form verwendet. Den Antrag bitte stets vollständig ausfüllen.

Für reine Imkereibetriebe kann die Online-Dienstleistung nicht genutzt werden. Für diese Betriebe steht der Antrag im PDF-Format zum Ausdruck zur Verfügung.

Antragszeitraum

Bei Nutzung der elektronischen Antragsdatenübermittlung (Online-Antrag) muss die komprimierte Steueranmeldung bis spätestens **30.09.2011** beim zuständigen Hauptzollamt eingegangen sein. Erst mit Eingang der komprimierten Steueranmeldung ist der Online-Antrag rechtswirksam gestellt. Die elektronisch übermittelten Antragsdaten entfalten allein **keine** Rechtswirksamkeit.

Inhaberwechsel

Bei einem Wechsel des Betriebsinhabers im Entlastungszeitraum bleibt der bisherige Inhaber bis zum Zeitpunkt des Wechsels antragsberechtigt.

Allgemeine Erklärungen zum Antrag

Mit der Unterzeichnung des Antrags erkläre ich, dass die von mir zur Steuerentlastung beantragten, nachweislich nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 Energiesteuergesetz (EnergieStG) versteuerten Energieerzeugnisse

- a. ausschließlich zum Betrieb von Ackerschleppern, Arbeitsmaschinen, Motoren und Sonderfahrzeugen bei der Ausführung von Arbeiten zur Gewinnung pflanzlicher oder tierischer Erzeugnisse durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundener Tierhaltung,
- b. im Imkereibetrieb ausschließlich zur Beförderung von Bienenvölkern zu den Trachten und Heimatstätten sowie Fahrten zur Betreuung verwendet worden sind.

Mir ist bekannt, dass der Antrag wegen fehlender oder nicht fristgemäß nachgereichter Unterlagen abgelehnt werden kann. Ich verpflichte mich, zu Unrecht bezogene Beträge zurückzuzahlen. Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Mir ist bekannt, dass unvollständige oder unrichtige Angaben den Tatbestand der Steuerhinterziehung gemäß § 370 Abgabenordnung (AO) erfüllen können. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, gemäß § 147 AO

- die Buchführungsbelege mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren,
- andere Belege für die Dauer von mindestens 6 Jahren aufzubewahren.

Mir ist bekannt, dass der Anspruch auf Entlastung der Energiesteuer gemäß § 46 AO pfändbar ist.

Ich erkläre mich damit einverstanden,

- dass das zuständige Finanzamt dem zuständigen Hauptzollamt Auskunft darüber erteilt, ob ich Einkünfte nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 13 Abs. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) erziele und kraftfahrzeugsteuerpflichtige Fahrzeuge unterhalte.
- dass meine Angaben durch die zuständigen Stellen überprüft werden.

Angaben zum Forstbetrieb (De-minimis-Erklärung)

Mir ist bekannt, dass die unter 5. gemachten Angaben zum Forstbetrieb (De-minimis-Erklärung) subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind. Nach dieser Vorschrift kann bestraft werden, wer einem Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind (Subventionsbetrug).

Ich verpflichte mich, Änderungen der vorgenannten Angaben der die Beihilfe gewährenden Stelle mitzuteilen, sofern sie mir vor der Zusage für die vorliegende Förderung bekannt werden.

Erklärung zum Datenschutz

Ich bin damit einverstanden, dass meine personen- und betriebsbezogenen Daten von der Bundesfinanzverwaltung mittels automatisierter Verfahren verarbeitet und zur Verwendung im Folgeantrag gespeichert werden.

Hinweis

Die Verwendung von anonymisierten personen- und betriebsbezogenen Daten zur Erstellung von Statistiken und Auswertungen sowie zur Weitergabe an öffentliche und nicht-öffentliche Stellen erfolgt unter Beachtung der Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung; eine antrags-, personen- oder betriebsbezogene Auswertung der anonymisierten Daten durch Dritte ist nicht möglich.

1. **Angaben zum Anmelder**

Agrardieselnummer: Die Agrardieselnummer wurde von der Zollverwaltung für Ihren Betrieb vergeben. Es ist die für Ihren Betrieb vergebenen Agrardieselnummer einzutragen. Wurde für Ihren Betrieb noch keine Agrardieselnummer vergeben (Erstantragsteller), tragen Sie bitte „999999“ ein. Das zuständige Hauptzollamt wird für Ihren Betrieb bei Antragsbearbeitung eine Agrardieselnummer vergeben. Diese ist bei künftigen Anträgen bzw. Anfragen stets anzugeben.

1.1 **Betriebsort im Inland:** Bitte tragen Sie die vollständige Anschrift des Betriebsorts ein. Liegen mehrere Betriebsorte vor, ist hier die Anschrift des wirtschaftlich bedeutendsten Betriebsortes einzutragen.

1.2 **Wohnort:** Weicht der Wohnort vom Betriebsort ab, ist hier die Wohnanschrift einzutragen. Soweit der Wohnort oder Betriebssitz im Ausland liegt, ist dieser hier anzugeben und als „Ausl. Kennz.“ das Länderkennzeichen einzutragen (z.B. „F“ für Frankreich).

1.3 **Allgemeine Angaben:** Die Felder „Finanzamt Steuernummer“ und „Zuständiges Finanzamt“ sind bei Vorliegen einer Steuernummer unbedingt auszufüllen.

Soweit im Betrieb Energieerzeugnisse selbst hergestellt werden (z. B. Pflanzenöl zur Verwendung als Kraftstoff) tragen Sie bitte die in der Erlaubnis zur Herstellung von Energieerzeugnissen mitgeteilte "Verbrauchssteuernummer" ein und geben das Hauptzollamt an, welches die Erlaubnis erteilt hat.

1.4 **Bankverbindung:** Die Bankverbindung ist unbedingt anzugeben. Ohne vollständige Bankverbindung kann keine Auszahlung erfolgen. Auszahlungen auf ausländische Konten sind nicht möglich.

1.5 **Betriebsangaben: „Betriebsart“ und „Personenkreis“:** Hier sind die zutreffenden Schlüssel einzutragen. Treffen für ein Unternehmen mehrere Betriebsarten zu, liegt ein Mischbetrieb vor. Dies ist jedoch nur der Fall, wenn es sich bei dem Antragsteller um ein Unternehmen mit einheitlicher Rechtsform handelt.

Betriebsart

Es sind bis zu drei Schlüssel möglich (Mischbetriebe).

Schlüssel

- 10 Landwirtschaft mit Bodenbewirtschaftung
- 11 Landwirtschaft mit Bodenbewirtschaftung und verbundener Überschreitung von § 51 Bewertungsgesetz („Viehgrenze“)
- 13 Forstwirtschaft
- 14 Weinbau
- 15 Gartenbau
- 20 Imkerei
- 21 Wanderschäfferei
- 22 Teichwirtschaft
- 30 Lohnbetriebe
- 31 Genossenschaft oder Maschinengemeinschaft
- 32 Wasser- und Bodenverband
- 33 Teilnehmergeinschaft an einer Flurbereinigung
- 34 Schöpfwerk zur Be- und Entwässerung

Personenkreis

Schlüssel

- 1 natürliche Person mit Einkünften nach § 13 (1) Nr. 1 und 2 EStG
- 2 nichtrechtsfähige Personenvereinigung
- 3 juristische Person des privaten Rechts
- 4 Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse die ausschließlich oder unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt
- 5 Hauberg, Wald-, Forst- oder Laubgenossenschaft oder ähnliche Realgemeinde im Sinne des § 13 (1) Nr. 4 EStG
- 6 juristische Person des öffentlichen Rechts
- 7 Lohnunternehmer, der nicht von Schlüssel 1 – 6 erfasst ist

1.6 **Nachweise:** Nachweise und Belege müssen im Original vorliegen. Grundsätzlich müssen Betriebe, die erstmalig einen Antrag auf Steuerentlastung stellen, alle vorliegenden Belege und Nachweise beim zuständigen Hauptzollamt einreichen. Alle anderen Betriebe müssen Nachweise oder Belege nur nach Anforderung durch das zuständige Hauptzollamt vorlegen. Die Anzahl der vorliegenden Quittungen/Lieferbescheinigungen bitte eintragen. Sofern Bescheinigungen über Lohnarbeiten und Nachbarschaftshilfe bzw. Aufzeichnungen über die Verwendung von Energieerzeugnissen für Arbeiten bei Dritten oder Steueranmeldungen für selbst hergestellte Energieerzeugnisse vorliegen, bitte entsprechend die Anzahl eintragen.

2. **Unterschrift:** Der Antrag ist vom Anmelder oder bevollmächtigten Vertreter zu unterschreiben. Ohne Unterschrift ist der Antrag nicht rechtswirksam. Beim Onlineantrag muss die komprimierte Steueranmeldung unterschrieben werden.

3. Angaben zum Betrieb

- 3.1 Hier sind alle eingesetzten landwirtschaftlichen Maschinen und Nutzfahrzeuge nach der Anzahl zu benennen. Als landwirtschaftliche Maschinen und Nutzfahrzeuge gelten Ackerschlepper, standfeste oder bewegliche Arbeitsmaschinen und Motoren oder Sonderfahrzeuge, soweit diese mit Gasöl, Biodiesel oder Pflanzenöl betrieben werden. Als entlastungsfähige Sonderfahrzeuge sind in der Regel die Fahrzeuge anzusehen, die im Fahrzeugschein oder –brief als Sonderfahrzeug bezeichnet sind. Soweit im Entlastungszeitraum keine eigenen Maschinen verwendet wurden, z. B. weil die Bewirtschaftung des Betriebes vollständig durch ein Lohnunternehmen ausgeführt wurde, kreuzen Sie dies bitte hier entsprechend an.
- 3.2 Als nichtlandwirtschaftliche Dieselfahrzeuge gelten unter anderem PKW und LKW. Nur im Imkereibetrieb gelten auch PKW und LKW als entlastungsfähige Fahrzeuge, soweit diese mit Gasöl betrieben werden. Waren im Entlastungszeitraum im Betrieb keine nichtlandwirtschaftlichen Dieselfahrzeuge bzw. dieselpbetriebenen Maschinen vorhanden, kreuzen Sie dies bitte hier entsprechend an.
- 3.3 Die Flächennutzung ist wie dargestellt als Gesamtfläche einzutragen. Wesentliche Veränderungen zum Vorjahr sind auf Anforderung des zuständigen Hauptzollamts durch geeignete Unterlagen (z.B. InVeKoS-Antrag, Grundbuchauszüge oder Pachtverträge) nachzuweisen. Im Feld „Sonstige Fläche“ sind z.B. Rebflächen, Obstanlagen, Gartenbauflächen einzutragen.

Reine Lohnbetriebe sowie Imkereibetriebe müssen hier keine Angaben machen.

- 3.4 Land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit Imkerei bzw. reine Imkereibetriebe tragen hier die Anzahl der Bienenvölker ein. Die Völkerzahl ist durch den Nachweis über die Anzahl der Bienenvölker „Völkermeldung“ zu belegen. Die Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge ergibt sich aus den Eintragungen der Seite 5, Nr. 7.1 und 7.2. Hier können nur Dieselfahrzeuge/-maschinen berücksichtigt werden!

4. Selbstberechnung des Entlastungsbetrags:

Bei Nutzung des elektronischen Formulars wird die Selbstberechnung automatisiert gefüllt.

Bevor die Selbstberechnung durchgeführt werden kann, müssen zunächst die Seiten 4, 5, 6 und ggf. 7 ausgefüllt werden. Reine Lohnbetriebe können nur eine Steuerentlastung für Biodiesel und Pflanzenöl (siehe Nr. 4.5 bis Nr. 4.8) beantragen.

- 4.1 Die Berechnung des entlastungsfähigen Gesamtverbrauchs an Gasöl ist auf Seite 4 durchzuführen. Das Ergebnis (Seite 4 Nr. 6.10) wird in der Selbstberechnung unter Nr. 4.1 „Gesamtverbrauch Gasöl“ übertragen.
- 4.2 Für Gasöl ist die Begrenzung der entlastungsfähigen Menge auf 10.000 Liter pro Betrieb entfallen. Es wird deshalb der unter Nr. 4.1 übertragene Gesamtverbrauch nach Nr. 4.2 übernommen und der Entlastungsbetrag durch Multiplikation mit dem vorgegebenen Entlastungssatz ermittelt (auf zwei Kommastellen kaufmännisch gerundet).
- 4.3 Für Gasöl ist der Abzug eines Selbstbehalts von 350,00 € pro Betrieb entfallen. Der unter Nr. 4.3 vorgegebene Selbstbehalt beträgt deshalb 0,00 €.
- 4.4 Der aus Nr. 4.2 und Nr. 4.3 berechnete Entlastungsbetrag Gasöl wird in Nr. 4.4 ausgegeben.
- 4.5 Die Berechnung des entlastungsfähigen Gesamtverbrauchs an Biodiesel, den Sie noch im Jahr 2009 bezogen haben (Restbestand), ist auf Seite 4 durchzuführen. Das Ergebnis (Seite 4, Nr. 6.11) wird in die Selbstberechnung unter Nr. 4.5 "Gesamtverbrauch von im Jahr 2009 versteuertem Biodiesel" mit zwei Kommastellen übertragen.
- 4.6 Die Berechnung des entlastungsfähigen Gesamtverbrauchs an im Jahr 2010 versteuertem Biodiesel ist auf Seite 4 durchzuführen. Das Ergebnis (Seite 4, Nr. 6.12) wird in die Selbstberechnung unter Nr. 4.6 "Gesamtverbrauch von im Jahr 2010 versteuertem Biodiesel" mit zwei Kommastellen übertragen.
- 4.7 Die Berechnung des entlastungsfähigen Gesamtverbrauchs an Pflanzenöl, das Sie noch im Jahr 2009 bezogen haben (Restbestand) ist auf Seite 4 durchzuführen. Das Ergebnis (Seite 4, Nr. 6.13) wird in die Selbstberechnung unter Nr. 4.7 "Gesamtverbrauch von im Jahr 2009 versteuertem Pflanzenöl" mit zwei Kommastellen übertragen.
- 4.8 Die Berechnung des entlastungsfähigen Gesamtverbrauchs an im Jahr 2010 versteuertem Pflanzenöl ist auf Seite 4 durchzuführen. Das Ergebnis (Seite 4, Nr. 6.14) wird in die Selbstberechnung unter Nr. 4.8 "Gesamtverbrauch von im Jahr 2010 versteuertem Pflanzenöl" mit zwei Kommastellen übertragen.
- 4.9 Der Gesamtentlastungsbetrag ergibt sich aus der Summe der Ergebnisse aus Nr. 4.4 bis Nr. 4.8. Wurde kein Biodiesel bzw. Pflanzenöl entlastungsfähig verwendet, wird das Ergebnis aus Nr. 4.4 in Nr. 4.9 übernommen. Beträge unter 50,00 € werden nicht ausbezahlt.

Der ermittelte Entlastungsbetrag kann nach amtlicher Prüfung ggf. abweichend festgesetzt werden.

Zu Seite 3

5. Angaben zum Forstbetrieb (De-minimis-Erklärung)

Hier müssen folgende Betriebe Angaben machen:

- a) Reine Forstbetriebe, soweit entlastungsfähige Arbeiten auf den Forstflächen ausgeführt wurden;
- b) landwirtschaftliche Mischbetriebe mit Forstflächen, soweit entlastungsfähige Arbeiten auf den Forstflächen ausgeführt wurden;
- c) Lohnbetriebe, soweit auf Forstflächen Arbeiten unter Verwendung von Biodiesel und/oder Pflanzenöl ausgeführt wurden.

Hinweis: Werden von den unter 5 a) bis c) genannten Betrieben keine oder unvollständige Angaben zur De-minimis-Erklärung gemacht, obwohl entlastungsfähige Arbeiten auf Forstflächen ausgeführt wurden, wird die Steuerentlastung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft um den auf den Forst entfallenden Anteil des entlastungsfähigen Gesamtverbrauchs gekürzt und nur der gekürzte Betrag ausgezahlt.

Wurden **keine entlastungsfähigen Arbeiten auf Forstflächen** ausgeführt, müssen die **Angaben zur De-minimis-Erklärung nicht ausgefüllt** werden, jedoch auf **Seite 4** unter **Nr. 6.16** der entlastungsfähige Gesamtverbrauch im Forstbetrieb mit **0,00 Liter** eingetragen werden.

Verschiedene öffentliche Zuwendungen werden als sogenannte „De-minimis-Behilfen“ gewährt. Dies trifft auch auf die Steuerentlastung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft zu, die für Arbeiten auf Forstflächen gezahlt wird. De-minimis-Behilfen sind so gering, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb nicht spürbar sind. Sie müssen daher von der Europäischen Kommission nicht genehmigt werden. De-minimis-Behilfen sind jedoch an die Einhaltung bestimmter Bedingungen geknüpft.

Damit die De-minimis-Behilfen nicht dadurch, dass ein Unternehmen mehrere Subventionen dieser Art sammelt, doch noch zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, ist der Förderbetrag aller für ein Unternehmen zulässigen De-minimis-Behilfen auf 200.000 € innerhalb des laufenden und der zwei zurückliegenden Kalenderjahre begrenzt.

Um zu gewährleisten, dass die De-minimis-Behilfe nicht die maximal zulässige Fördersumme von 200.000 € überschreitet, muss der Antragssteller erklären, ob er innerhalb des Dreijahreszeitraums De-minimis-Behilfen nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 erhalten hat und wenn ja, wann und in welcher Höhe.

- 5.1 Soweit der Betrieb seit dem Steuerjahr 2009 De-minimis-Behilfen nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 erhalten hat, sind diese hier einzutragen. Hierunter fallen auch die im Kalenderjahr 2009 und 2010 gezahlten De-minimis-Behilfen im Rahmen der Agrardieselvergütung. Ansonsten kreuzen Sie bitte das Feld „keine De-minimis-Behilfen“ an. Ob Ihnen eine De-minimis-Behilfe nach o.g. Verordnung gewährt wurde, erkennen Sie an der ausgestellten De-minimis-Bescheinigung. Diese muss bei allen De-minimis-Behilfen zwingend vom Zuwendungsgeber ausgestellt werden. Zuwendungen die nach anderen De-minimis-Regelungen gewährt wurden sind nicht anzugeben.

Die Angaben zu Datum, Zuwendungsgeber, Aktenzeichen, Form der Beihilfe, Fördersumme bzw. Bruttosubventionsäquivalent entnehmen Sie bitte der jeweiligen vom Zuwendungsgeber ausgestellten De-minimis-Bescheinigung. In den von der Zollverwaltung ausgestellten De-minimis-Bescheinigungen ist der Zuwendungsgeber das angegebene Hauptzollamt, das Aktenzeichen die Agrardieselnummer, die Form der Beihilfe die Agrardieselvergütung und die Fördersumme der ausgewiesene Förderbetrag. Das Feld Bruttosubventionsäquivalent bleibt in diesem Fall leer.

- 5.2 Soweit der Betrieb seit dem Steuerjahr 2009 De-minimis-Behilfen nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 beantragt, aber noch nicht erhalten hat, sind diese hier einzutragen. Die Angaben zu Datum, Zuwendungsgeber, Aktenzeichen, Form der Beihilfe, Fördersumme bzw. Bruttosubventionsäquivalent entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Antrag bzw. erfragen die Angaben bei der Behörde, bei der Sie den Antrag abgegeben haben.

Wurde für die Agrardieselvergütung vor dem aktuellen Antrag ein Antrag gestellt, in dem entlastungsfähige Arbeiten im Forst angemeldet wurden, der Entlastungsbetrag aber noch nicht ausgezahlt, so ist die zu erwartende De-minimis-Behilfe hier einzutragen. In das Feld Datum der Antragstellung ist das Datum des Agrardieselantrags zu übernehmen. Zuwendungsgeber ist das zuständige Hauptzollamt, das Aktenzeichen die Agrardieselnummer, die Form der Beihilfe die Agrardieselvergütung. Die Fördersumme ergibt sich aus der Multiplikation der in Seite 4 Nr. 6.16 angegebenen Literzahlen mit dem jeweiligen Steuerentlastungssatz des Energieerzeugnisses (Steuerentlastungssätze aus der Seite 2, Nr. 4.2 und 4.5 bis 4.8). Das Feld Bruttosubventionsäquivalent bleibt in diesem Fall leer.

Ansonsten kreuzen Sie bitte das Feld „keine weiteren De-minimis-Behilfen beantragt“ an. Zuwendungen die nach anderen De-minimis-Regelungen beantragt wurden sind nicht anzugeben.

Zu Seite 4

6. Bestandsrechnung

Die Bestandsrechnung in den Zeilen 6.1 bis 6.15 ist von allen Betrieben durchzuführen, die nicht ausschließlich Imkerei betreiben.

In der Spalte „versteuertes Gasöl“ ist der Verbrauch von im Steuergebiet versteuertem Gasöl zu berechnen.

In der Spalte "im Jahr 2009 versteuerter Biodiesel" ist der Restbestand aus dem Jahr 2009 und der daraus resultierende Verbrauch von versteuert bezogenem Biodiesel zu berechnen.

In der Spalte "im Jahr 2010 versteuerter Biodiesel" ist der Verbrauch von im Jahr 2010 versteuert bezogenem Biodiesel zu berechnen.

In der Spalte "im Jahr 2009 versteuertes Pflanzenöl" ist der Restbestand aus dem Jahr 2009 und der daraus resultierende Verbrauch von versteuert bezogenem bzw. selbst hergestelltem, versteuertem Pflanzenöl zu berechnen.

In der Spalte "im Jahr 2010 versteuertes Pflanzenöl" ist der Verbrauch von im Jahr 2010 versteuert bezogenem bzw. selbst hergestelltem, versteuertem Pflanzenöl zu berechnen.

In der Spalte „nicht im Steuergebiet versteuerte bzw. unversteuerte Energieerzeugnisse“ ist der Verbrauch von im Ausland bezogenem Gasöl, Biodiesel und Pflanzenöl aufzunehmen.

Literangaben sind mit zwei Kommastellen einzutragen (z.B. 175,50 Liter).

- 6.1 Der Restbestand am 31.12.2009 ist im Regelfall aus dem Jahresantrag des Vorjahres zu übernehmen. Bei erstmaliger Antragstellung bitte den Restbestand an versteuertem Gasöl, versteuertem Biodiesel, versteuertem Pflanzenöl bzw. unversteuerten Energieerzeugnissen der Tankuhr bzw. Tankmessung zum 31.12.2009 entnehmen.
- 6.2 Die Summe der Bezüge von versteuertem Gasöl, versteuertem Biodiesel, versteuertem Pflanzenöl, nicht im Steuergebiet versteuerten bzw. unversteuerten Energieerzeugnissen im Jahr 2010 wird aus der entsprechenden Spalte der Seite 6 (Belege) übertragen.
- 6.3 Anzugeben ist der tatsächliche Gasölverbrauch für Imkereitätigkeit (auch mit privatem Diesel-PKW/LKW oder landwirtschaftlichen Dieselfahrzeugen/Maschinen), es können jedoch höchstens 15 Liter pro Bienenvolk angegeben werden. Bei der Ausführung entlastungsfähiger Arbeiten im Imkereibetrieb ist nur der Verbrauch von Gasöl entlastungsfähig.
- 6.4 Haben Dritte entlastungsfähige Arbeiten für Ihren Betrieb ausgeführt (z.B. Lohnarbeiten, Nachbarschaftshilfe) und Ihnen hierüber Bescheinigungen ausgestellt, wird die Summe der bescheinigten Mengen an verwendetem Gasöl aus Seite 7 (Bescheinigungen) hierher übertragen.
- 6.5 Die Summe des Verbrauchs nichtlandwirtschaftlicher Dieselfahrzeuge/Maschinen wird aus der Seite 5, Nr. 7.2 in die Spalte „versteuertes Gasöl“ übernommen. Ggf. ist eine den verwendeten Energieerzeugnissen entsprechende Aufteilung vorzunehmen.
- 6.6 Soweit Sie Lohnarbeiten oder Nachbarschaftshilfe für Dritte ausgeführt haben, ist das dabei verwendete Gasöl hier abzuziehen.
- 6.7 Als nichtentlastungsfähig gelten alle Arbeiten, die nicht von § 57 Absatz 1 und Absatz 4 des EnergieStG erfasst sind.
Betriebe mit Imkerei (Betriebsart 20) müssen hier den Verbrauch der für Imkereiarbeiten eingesetzten Fahrzeuge aus Seite 5 ebenfalls abziehen (dieser Verbrauch ist schon in Nr. 6.3 enthalten; siehe Erläuterungen zu Seite 5, Nr. 7.1).
- 6.8 Jegliche Abgabe der aufgeführten Energieerzeugnisse an andere Personen ist einzutragen.
- 6.9 Restbestand am 31.12.2010 (die festgestellte Menge der aufgeführten Energieerzeugnisse z.B. lt. Tankuhr oder Tankmessung).
- 6.10 Die Summe der Spalte „versteuertes Gasöl“ (Nr. 6.1 bis 6.9) wird automatisiert aufgerechnet und in die Selbstberechnung (Nr. 4.1) übertragen.
- 6.11 Die Summe der Spalte „im Jahr 2009 versteuerter Biodiesel“ (Nr. 6.1. bis 6.9) wird automatisiert aufgerechnet und in die Selbstberechnung (Nr. 4.5) übertragen.
- 6.12 Die Summe der Spalte „im Jahr 2010 versteuerter Biodiesel“ (Nr. 6.2. bis 6.9) wird automatisiert aufgerechnet und in die Selbstberechnung (Nr. 4.6) übertragen.
- 6.13 Die Summe der Spalte „im Jahr 2009 versteuertes Pflanzenöl“ (Nr. 6.1 bis 6.9) wird automatisiert aufgerechnet und in die Selbstberechnung (Nr. 4.7) übertragen.
- 6.14 Die Summe der Spalte „im Jahr 2010 versteuertes Pflanzenöl“ (Nr. 6.2 bis 6.9) wird automatisiert aufgerechnet und in die Selbstberechnung (Nr. 4.8) übertragen.

Zu Seite 4

- 6.15 Die Summe der Spalte „nicht im Steuergebiet versteuerte bzw. unbesteuerte Energieerzeugnisse“ (Nr. 6.1 bis 6.9) wird automatisiert aufgerechnet.

Entlastungsfähig sind alle Arbeiten, die zur Gewinnung pflanzlicher oder tierischer Erzeugnisse durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung durchgeführt werden. Als solche gelten auch Arbeiten, die in § 57 Absatz 4 Nr. 1 bis 4 EnergieStG genannt sind.

- 6.16 Der auf entlastungsfähige Arbeiten im Forst entfallende Anteil am entlastungsfähigen Gesamtverbrauch ist anzugeben. In diesem Fall ist auch unter Nr. 5. die De-minimis-Erklärung auszufüllen. Wurden keine entlastungsfähigen Arbeiten im Forst ausgeführt, ist der Verbrauch mit 0,00 Liter anzugeben. Die De-minimis-Erklärung unter Nr. 5. ist in diesem Fall nicht auszufüllen.

Hinweis: Soweit Forstflächen auf Seite 2, Nr. 3.3 angegeben und unter Nr. 6.16 keine Angaben zu dem auf den Forst entfallenden Anteil des entlastungsfähigen Verbrauch gemacht wurden (Feld wurde nicht ausgefüllt), so kann dieser Verbrauch gemäß § 162 Absatz 1 AO amtlich geschätzt werden. Wurde auch unter Nr. 5 die De-minimis-Erklärung nicht ausgefüllt, führt dies zur Kürzung des Gesamtentlastungsbetrags um den geschätzten, auf den Forst entfallenden Anteil des entlastungsfähigen Gesamtverbrauchs.

Zu Seite 5

7. Maschinenbestand

- 7.1 Hier sind alle entlastungsfähigen landwirtschaftlichen Ackerschlepper, Arbeitsmaschinen, Motoren und Sonderfahrzeuge einzutragen.

Soweit mehr als 12 Maschinen einzutragen wären, tragen Sie nach der 11. Maschine in die 12. Zeile die Maschinenart Fuhrpark ein.

In der Spalte „Schlüssel-Nr.“ ist die aus dem Fahrzeugbrief unter Nr. 1 „Fahrzeug- und Aufbauart“ ersichtliche vierstellige (alter Art) bzw. sechsstellige Schlüssel-Nr. (neuer Art) zu übernehmen. Bei Fahrzeugen, die seit dem 01.10.2005 zugelassen wurden, ist die Schlüssel-Nr. in der Zulassungsbescheinigung in den Feldern J (Fahrzeugklasse) und 4 (Art des Aufbaus) enthalten. Liegt keine Schlüssel-Nr. vor, ist hier „Ohne“ einzutragen.

In der Spalte „Im Imkereibetrieb eingesetzt“ müssen nur land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit Imkerei und reine Imkereibetriebe Angaben machen. Soweit das Fahrzeug oder die Maschine für Imkereitigkeiten eingesetzt wurde, bitte hier ankreuzen.

Beim Einsatz entlastungsfähiger landwirtschaftlicher Maschinen im Imkereibetrieb ist deren Gasölverbrauch zunächst als Verbrauch für nichtentlastungsfähige Arbeiten in Seite 4, Nr. 6.7 in der entsprechenden Spalte zu berücksichtigen, da ansonsten eine mehrfache Entlastung des Gasölverbrauchs für den Imkereibetrieb erfolgen würde. Der entlastungsfähige Verbrauch für den Imkereibetrieb ist in der Seite 4, Nr. 6.3 einzutragen.

- 7.2 Hier sind alle nichtlandwirtschaftlichen Dieselfahrzeuge und Maschinen einzutragen. Soweit mehr als 12 Fahrzeuge einzutragen wären, wählen Sie nach Eintrag des 11. Fahrzeugs in der 12. Zeile in der Spalte Diesel-PKW / LKW Fuhrpark aus.

In der Spalte „Getriebe“ ist die Getriebeart einzutragen (A = Automatikgetriebe, S = Schaltgetriebe). Die Gesamtkilometerleistung vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 ist pro Fahrzeug einzutragen und der Durchschnittsverbrauch auf 100 km anzugeben (der Durchschnittsverbrauch kann beispielsweise beim Fahrzeughersteller erfragt werden).

Die Spalte „Gesamtverbrauch im Jahr in Liter“ wird aufaddiert und die Summe in Seite 4, Nr. 6.5 in die Spalte „versteuertes Gasöl“ übertragen. Ggf. ist die Menge entsprechend der verwendeten Energieerzeugnisse aufzuteilen.

In der Spalte „Im Imkereibetrieb eingesetzt“ müssen nur von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit Imkerei Angaben gemacht werden (siehe auch Nr. 7.1).

Zu Seite 6

8. Belege

Der Begünstigte hat sich Quittungen oder Lieferbescheinigungen (möglichst zusammengefasste Jahreslieferbescheinigung des Lieferanten) über die insgesamt für begünstigte und nichtbegünstigte Zwecke bezogenen Gasöle bzw. Biokraftstoffe (z.B. Biodiesel und Pflanzenöl) ausstellen zu lassen. Lieferbescheinigungen müssen die Anschrift des Empfängers und des Lieferers, das Datum der Lieferung, die gelieferte Gasöl-, Biokraftstoffmenge und den zu zahlenden Betrag enthalten. Die Bezugsnachweise sind vom Anmelder 10 Jahre lang aufzubewahren. Per Kassenautomat/EDV erstellte Belege (Tankbelege) können als Bezugsnachweis anerkannt werden, sofern darauf u.a. neben der Anschrift des Lieferanten auch die Art des gekauften Kraftstoffs aufgeführt sind.

In der Spalte „versteuertes Gasöl“ ist das im Jahr 2010 versteuert bezogene Gasöl einzutragen.

In der Spalte „versteuertes Biodiesel“ ist der im Jahr 2010 versteuert bezogene Biodiesel einzutragen.

Zu Seite 6

In der Spalte „versteuertes Pflanzenöl“ ist das im Jahr 2010 versteuert bezogene Pflanzenöl und selbst hergestelltes, versteuertes Pflanzenöl einzutragen.

In der Spalte „nicht im Steuergebiet versteuerte bzw. unversteuerte Energieerzeugnisse“ sind im Jahr 2010 außerhalb des deutschen Verbrauchsteuergebiets bezogene Mengen an Gasöl, Biodiesel und Pflanzenöl (Tanken im Ausland) bzw. unversteuerte Bezüge im Steuergebiet (z. B. Einkauf von Pflanzenöl im Lebensmittelhandel zur Verwendung als Kraftstoff) einzutragen.

Die bezogene Menge Gasöl, Biodiesel oder Pflanzenöl jeder Quittung und die auf jeder Lieferbescheinigung angegebene Gesamtmenge ist auf Seite 6 einzutragen. Die Belegnummer lt. Belegliste ist auf die jeweilige Quittung/Lieferbescheinigung zu übertragen.

Die Summen der Bezüge aus den verschiedenen Spalten werden auf Seite 4 unter Nr. 6.2 in die jeweilige Spalte übernommen.

Die Summe der Bezüge aus der Spalte „versteuerter Biodiesel“ wird dabei in die Spalte „im Jahr 2010 versteuertes Biodiesel“ übernommen.

Die Summe der Bezüge aus der Spalte „versteuertes Pflanzenöl“ wird dabei in die Spalte „im Jahr 2010 versteuertes Pflanzenöl“ übernommen.

Zu Seite 7

9. Bescheinigungen

Auf Seite 7 sind die Bescheinigungen über die in Ihrem Betrieb ausgeführten entlastungsfähigen Arbeiten einzutragen, die Ihnen von Lohnbetrieben, Nachbarschaftshilfe leistenden Betrieben und Maschinenringen ausgestellt wurden.

Die Belegnummer laut Seite 7 ist auf die jeweilige Bescheinigung zu übertragen.

In die Spalte „Datum“ ist das Ausstellungsdatum der Bescheinigung einzutragen.

In die Spalte „Gasöl“ ist die bescheinigte Gesamtmenge an entlastungsfähig verwendetem Gasöl einzutragen.

In die Spalte „Euro Cent“ ist der bescheinigte Gesamtbetrag (einschließlich Kraftstoffkosten) für die ausgeführten Arbeiten einzutragen.

Die Summe der Spalte „Gasöl“ wird in die Seite 4, Nr. 6.4 übernommen.

In die Spalte „Name des ausführenden Betriebes (Auftragnehmer)“ ist der Name bzw. die Firmenbezeichnung des Betriebes einzutragen, der die in der Bescheinigung angegebenen Arbeiten ausgeführt hat.